

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	02.02.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Zensus 2011

Am 03.12.2008 beschloss das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Anordnung des registergestützten Zensus 2011 (ZensusG 2011). Das Zensusanordnungsgesetz wird die rechtlichen Voraussetzungen für die EU-weite Volkszählung 2011 in Deutschland schaffen, die von der Europäischen Union für alle Mitgliedsstaaten verpflichtend vorgeschrieben ist. Als Stichtag für die Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) ist im Zensusanordnungsgesetz der 9. Mai 2011 genannt.

Methode

Der Zensus 2011 wird, anders als bei der letzten Volkszählung 1987, sowie früheren Volkszählungen, nicht durch eine Totalerhebung (Befragung aller Einwohnerinnen und Einwohner) sondern durch die Kombination von Registerauswertungen, Stichprobenerhebungen und schriftlicher Befragung erfolgen. Schriftlich befragt werden im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung alle Eigentümerinnen und Eigentümer, die Verwaltungen, sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen.

Neben einer Haushaltebefragung (Stichprobenumfang für Köln nach derzeitigen Kenntnisstand geschätzt ca. 13.500 Haushalte) wird als Vollerhebung eine Gebäude und Wohnungszählung durchgeführt. Hierbei sollen nach dem Gesetzentwurf die folgenden Merkmale erhoben werden:

1. für Gebäude: Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel, Art des Gebäudes, Eigen-

tumsverhältnisse, Gebäudetyp, Baujahr, Heizungsart, Zahl der Wohnungen,

2. für Wohnungen: Art der Nutzung, Eigentumsverhältnisse, Wohneinheiten nicht meldepflichtiger Person, Fläche der Wohnung, WC, Badewanne oder Dusche, Zahl der Räume.

Fehlende, für die kommunale Planung wichtige Inhalte

Der Gesetzentwurf ist aus kommunaler Sicht unzureichend, da Informationsbedarfe der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ausreichend befriedigt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, lediglich die als Mindeststandard in der EU-Zensus-Verordnung festgelegten Pflichtdaten (sog. „Kernmerkmale“) zu erheben. Nicht erhoben werden sollen die Merkmale, die in der EU-Verordnung als „empfohlenes Merkmal“ aufgeführt werden.

Zu diesem Spektrum gehören z.B. Merkmale, die angesichts der Energie- und Klimadiskussion für die Bewertung der energetischen Situation des Gebäudes genutzt werden könnten, wie Wärmeschutz, Energiehaushalt, Umweltimmissionen und eingesetzte Heizenergie. Eine Erhebung in dieser Vollständigkeit außerhalb der Gebäude- und Wohnungszählung wäre mit sehr erheblichen Kosten für die Kommunen verbunden, da die gesamten Feldkosten neu entstehen würden.

Ebenfalls nicht erhoben, obwohl von der EU empfohlen, werden Informationen, die für eine zukunftsgerichtete Wohnungsmarktbeobachtung erforderlich sind: Merkmale zur behinderten- oder seniorengerechten Ausstattung der Wohnung, zum Leerstand (Dauer, Gründe), aber auch zur Miethöhe werden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht abgefragt. Angesichts der erheblichen Kosten, die den Kommunen für Mietspiegelumfragen entstehen, ist der Verzicht auf die kostengünstige Ermittlung dieser Zusatzinformation unverständlich.

Dauerhafte Speicherung der Adresse nicht vorgesehen

Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke dürfen nach dem Gesetzentwurf die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den Kommunen auf Ersuchen Einzelangaben aus dem Zensus übermitteln, und zwar adressgenau oder auf der räumlichen Ebene von Blockseiten. Allerdings ist die dauerhafte Speicherung der adressbezogenen Daten in der abgeschotteten kommunalen Statistikstelle untersagt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen (Volkszählungsurteil von 1983 des Bundesverfassungsgerichts) ist die Adresse spätestens zwei Jahre nach der Datenübermittlung zu löschen. Hieraus ergibt sich eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Zensusdaten. Die Adresse wird nämlich als Grundlage für flexible kleinräumige Auswertungen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit benötigt, mit denen beispielsweise die jeweils erforderlichen Einzugs- und Planungsgebiete adressscharf abgegrenzt werden können.

Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung können nur auf der Ebene der Adresse zum Aufbau und zur Fortschreibung einer kommunalen Gebäude- und Wohnungsdatei genutzt werden mit deren Hilfe kleinräumige Informationen für die Wohnungsmarktbeobachtung bereitgestellt werden könnten.

Diese zusätzlichen Forderungen, die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in einer im Juni 2008 gegenüber dem Bundesinnenministerium abgegebenen Stellungnahme zum Zensusanordnungsgesetz erhoben wurden, sind bisher nicht erfüllt worden. Im Dezember 2008 hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen dem nordrhein-westfälischen Innenministerium eine Stellungnahme zum Zensusanordnungsgesetz übermittelt, in der diese Forderungen nochmals erhoben werden. Zusätzlich wird die Landesregierung aufgefordert, sich beim Bund für eine zeitnahe Verabschiedung des Zensusan-

ordnungsgesetzes einzusetzen. Erst nach dessen Verabschiedung kann das nordrhein-westfälische Durchführungsgesetz erlassen werden, das die Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Kommunen regelt. Eine zeitnahe Vorlage eines ersten Entwurfs für ein NRW-Durchführungsgesetz zum Zensus 2011 ist erforderlich, da die Städte ab etwa Mitte 2009 eine Rechtssicherheit zur Planung des Bedarfs an Haushaltsmitteln, Personal und DV-Arbeitsplätzen für die im abgeschotteten Statistikbereich einzurichtende Zensus-erhebungsstelle benötigen. Sobald das NRW-Durchführungsgesetz verabschiedet ist, wird die Verwaltung eine Mitteilung über die erforderlichen Sach- und Personalmittel der Zensus-erhebungsstelle vorlegen. Der Raum- und Personalbedarf ist allerdings abhängig vom bisher noch nicht abschließend festgelegten Umfang der Haushaltstichprobe sowie der Arbeitsteilung zwischen dem Statistischen Landesamt und der kommunalen Zensus-erhebungsstelle.

Die vom Städtetag Nordrhein-Westfalen am 19.12.2008 an das nordrhein-westfälische Innenministerium übersandte Stellungnahme zum Entwurf des Zensus-ordnungsgesetzes ist als Anlage beigefügt.

gez. Streitberger